

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postfachkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.10 M., bei Postbezug 2.10 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1. Spalte. Kleinzeile 1/2 Stadt u. Landkreis Herford, Deynhäusen u. Uml. Rehme 20 Pf. sonst 25 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Ämtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 152

Herford, Montag, den 2. Juli

1917

Neue Erfolge der oft bewährten westfälischen Division.

Abgeschlagene russische Angriffe.

Bericht des Hauptquartiers.

W. B. Großes Hauptquartier, 30. Juni.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Die Kampftätigkeit der Artillerie hielt sich bei regnerischer Witterung in mäßigen Grenzen. Sie verdichtete sich zu starkem Feuer nur an wenigen Stellen. Nachmittags brach eine englische Kompanie, begleitet von tieffliegenden Flugzeugen, südlich von Armentières in unsere Gräben; sie wurde im Gegenstoß sofort wieder geworfen. Nachts sind mehrfach feindliche Erkundungstrupps zurückgewiesen worden. Eigene Vorstöße an der Hjer und nordwestlich von St. Quentin brachten mehrere Belgier und Franzosen als Gefangene ein.

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz.

Gestern früh wurde von bayerischen Truppen nach wirtungsvoller Feuerbereitschaft eine gewaltige Erkundung südlich von Cerny durchgeführt. Die Stoßtrupps drangen in 1200 Meter Breite bis zu den hinteren französischen Linien durch und sprengten trotz zäher Gegenwehr einige Unterstände. Mit einer größeren Zahl von Gefangenen kehrten sie unbelästigt vom Feinde in ihre Gräben zurück.

Abends erweiterten westfälische Regimenter den Erfolg vom Vortage östlich von Cerny. In überraschendem Sturm nahmen sie mehrere feindliche Grabenlinien südlich des Gefäßes La Bobelle. Die Gefangenenzahl hat sich bedeutend erhöht.

Gleichzeitig griffen die Franzosen zweimal mit starken Kräften bei Cerny an; sie wurden im Nachkampf zurückgeschlagen.

Auch auf dem Westufer der Maas wurde der Gewinn des 28. Juni vergrößert. Am Osthang der Höhe 304 stürmte ein polnisches Regiment etwa 500 Meter der französischen Stellung und bemächtigte sich aus Brandenburgern und Berlinern bestehende Sturmabteilungen feindlicher Gräben in dem von Weichincourt auf eines freilegenden Grunde. Am 28. und 29. Juni sind hier 825 Gefangene zurückgeführt worden. Der Feind leistete heroischen Widerstand; seine blutigen Verluste sind erheblich. Er vergrößerte sie noch durch fruchtlose Gegenangriffe am Südostrand des Waldes von Abcourt und gegen den Südostrand der Höhe 304.

Heeresgruppe Herzog Albrecht.

Nichts Wesentliches.

Ostlicher Kriegsschauplatz

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Auf den wachsenden Druck der übrigen Entente-Mächte hin beginnt die russische Gefechtsfähigkeit in Ostgalizien den Eindruck beabsichtigter Angriffe zu machen.

Starkes Geschützfeuer der Russen liegt seit gestern auf unseren Stellungen von der Bahn Remberg-Brodny bis zu den Höhen südlich von Brzezany. Bei Konisch griffen nachts russische Kräfte an, die in unserem Vernichtungsfeuer verlustreich zurücksluteten.

Auch nördlich und nordwestlich von Luck nahm die russische Feuerfähigkeit erheblich zu.

An der

Heeresfront des Generaloberst Erzherzog Josef

und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Nichts Neues.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

W. B. Berlin, 30. Juni. Im Westen bei Regen nichts Besonderes.

Im Osten haben nach starkem Feuer russische Infanterieangriffe von der oberen Strypa bis zum Westufer der Zlota Lipa eingesetzt. Der Ansturm brach in unserm Vernichtungsfeuer zusammen.

W. B. Großes Hauptquartier, 1. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Regen und Dunst blieb an der ganzen Front in fast allen Abschnitten das Feuer gering. Einige Erkundungstrupps verliefen für unsere Aufklärer erfolgreich. Bei der

Heeresgruppe Deutscher Kronprinz

versuchten die Franzosen vergeblich, die von unseren Truppen am Chemin des Dames und auf dem westlichen Maasufer erlangten Geländevorteile zurückzugewinnen.

Ostlich von Cerny griff der Feind nach kurzer Feuerleistung dreimal die auf der Hochfläche südlich des Gefäßes La Bobelle eroberten Gräben an. Alle Angriffe wurden blutig abgewiesen. Die Verwundung beim Gegner und die Ablenkung seiner Aufmerksamkeit ausnützend, führten kippige Patallone weiter östlich die französischen Linien bis zur Straße Nilles-Paissy.

Durch diesen Erfolg erhöhte sich die Zahl der von der oft bewährten westfälischen Division in drei Gefechtsstagen gemachten Gefangenen auf 10 Offiziere und über 650 Mann.

Auf dem Westufer der Maas versuchten die Franzosen in mehrfach wiederholten Angriffen aus den an der Höhe 304 und östlich gewonnenen Gräben hinauszukommen. Im Sperrfeuer und in erbitterten Handgranatankämpfen wurden sie abgewiesen.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Heeresfront des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Dem Drängen der führenden Ententemächte hat sich die russische Regierung nicht entziehen können und einen Teil des Heeres zum Angriff bezogen.

Nach tagsüber andauerndem Geschützfeuer gegen unsere Stellungen von der oberen Strypa bis an die Karajowka erfolgten nachmittags kräftige Angriffe der russischen Infanterie auf einer Front von etwa 30 Kilometer. Die Sturmtruppen wurden überall durch unser Geschützfeuer zu verlustreichem Zurücksluten gezwungen. Auch nächtliche Vorstöße, bei denen die Russen ohne Artillerieunterstützung ins Feuer getrieben wurden, brachen beiderseits von Brzezany und bei Konisch erfolglos zusammen.

Der Feuerkampf dehnte sich nordwärts bis an den mittleren Stachord, nach Süden bis nach Stanislaw aus, ohne daß bisher dort angegriffen wurde.

Zwischen den Karpaten und dem Schwarzen Meer keine besonderen Ereignisse.

Mazedonische Front.

Auf dem rechten Ufer des Wardar schlugen bulgarische Vorkorpsen bei Alcat nach dem Angriff eines englischen Patallons ab.

Der Erste Generalquartiermeister: Ludendorff.

Abendbericht.

W. B. Berlin, 1. Juli. Im Westen geringe Gefechtsfähigkeit. Morgens ist ein englischer Angriff bei Lens gescheitert.

Im Osten führten Angriffe der Russen bei Konisch zwischen Zlota Lipa und Karajowka im Laufe des Tages zu neuen Kämpfen.

Der Wiener Bericht.

Wien, 30. Juni. Ämtlich wird gemeldet:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

Das in Galizien seit einigen Tagen zunehmende feindliche Artilleriefeuer hat sich seit gestern mittag in der Gegend von Brzezany und von Konisch zur größten Festigkeit gesteigert. Wo es die Lage erfordert, antwortet unsere Artillerie mit kräftigen Vernichtungsfeuer. Ein bei Konisch angestellter Infanterieangriff brach in unserm Sperrfeuer zusammen.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Feindliche Flieger waren in der Nähe von Triest mehrere Bomben ab. Auf dem Monte Ortigara wurden bisher 12 erbeutete Geschütze eingebracht.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Nichts Neues.

Der Chef des Generalstabes.

Wien, 1. Juli. Ämtlich wird gemeldet:

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In Ostgalizien ist bei der Heeresgruppe des Generalobersten von Böhm die Abwehrschlacht im vollen Gange. Nach mehrtägiger sichtlich zunehmender Artilleriefeuerentwicklung seit gestern die Artillerieschlacht zu großer Festigkeit. Auch schwerste Geschütze haben eingegriffen. Nachmittags setzten südlich und südöstlich Brzezany und bei Konisch starke Infanterieangriffe ein, die überall vollstommen abgewiesen wurden. Wo sich Teile der feindlichen Infanterie in unserm Vernichtungsfeuer überhaupt erheben konnten, blieben sie im Sperrfeuer liegen.

Ein in den späten Nachmittagsstunden nordwestlich Zolozze angestellter sehr starker Angriff brach im vorzüglichen vereinigten Artilleriefeuer zusammen. Gegen Mitternacht versuchte der Feind südlich Brzezany ohne Artillerievorbereitung vorzubrechen, er wurde abgewiesen. Nachts flaute das Artilleriefeuer ab, um in den Morgenstunden wieder aufzuleben.

Italienischer Kriegsschauplatz.

Bei der Jugo-Slavie drangen Sturmpatrullen der ungarischen Heeresregimenter Nr. 71 und 72 nicht weit von der Jugo-Slavie bis zur zweiten feindlichen Linie vor, wehrten dort zwei Gegenangriffe ab und brachten 1 Offizier und 156 Mann als Gefangene ein.

Südlicher Kriegsschauplatz.

Nichts von Belang.

Der Chef des Generalstabes.

U-Boot-Bericht.

Ämtlich.

W. B. Berlin, 30. Juni. 1. Im Atlantischen Ozean wurden durch eines unserer U-Boote neuerdings 36 000 Dr.-M.-To. versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich die belgischen englischen Dampfer „W. Stanley“ (3795 Tonnen) mit Kriegsmaterial, „Orion“ (2145 Tonnen) mit Stückgut, „Kamita“ (6611 Tonnen), „Thistlebush“ (4026 Tonnen); ferner zwei große belgische Dampfer, einer von ihnen vollbeladen mit Munition, und ein unbekannter Dampfer von etwa 4500 Tonnen. Zwei der versenkten Segler hatten Del und Tabak geladen.

2. Eines unserer Unterseeboote hat am 11. Juni im Mittelmeer einen unbekannten englischen kleinen Kreuzer älteren Typs torpediert. Aufgefundenen zertrümmerte Wrack trugen am Bug die Buchstaben „S“.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Ämtlich.

W. B. Berlin, 1. Juli. Durch die Tätigkeit unserer U-Boote wurden im Nordlichen Ozean und in den Sperrgebieten um England wiederum 24 200 Dr.-M.-To. versenkt. Unter den versenkten Schiffen befanden sich die belgischen englischen Dampfer „Mafianeth“ (3185 Tonnen) mit Kohle nach Russland, „Paela“ (5355 To.) mit einer großen Anzahl Automobilen und Kohlen nach Russland, der belgische russische Dampfer „Alsol“ (2223 To.) mit Kohle und großen Maschinen nach Russland und ein unbekannter tiefbeladener Dampfer; zwei weitere Dampfer wurden zusammen aus einem Gefolge herausgeschossen. Zwei der versenkten Segler hatten Holz geladen. Ein Geschütz wurde erbeutet.

Der Chef des Admiralstabes der Marine.

Das deutsche U-Boot aus Cadix ausgelaufen.

W. B. Madrid, 30. Juni. Agencia Habas. Eine nach einem Ministerialveröffentlichung amische Note gibt bekannt, daß das deutsche U-Boot, das in Cadix Zuflucht gesucht hatte, heute morgen in aller Frühe den Hafen verlassen hat, bis zur Grenze der spanischen Hoheitsgewässer von zwei spanischen Torpedobooten begleitet.

W. B. Madrid, 30. Juni. Reuter. Der König hat ein Dekret unterzeichnet, durch das den Unterseebooten der kriegsführenden Mächte die Fahrt in spanischen Gewässern und das Anlaufen spanischer Häfen verboten wird. Solche U-Boote werden für die Dauer des Krieges interniert.

König Konstantin in St. Moritz.

W. B. St. Moritz, 1. Juli. Schweizerische Depesch-Agentur. Heute nachmittag traf König Konstantin mit Familie und Gefolge in St. Moritz ein und blieb im Hotel Carlton ab. Eine große Volksmenge, Gäste des Ortes, sowie amtliche Vertreter der Gemeinde und des Kurvereins bereiteten dem von Bergün Kommenden einen freundlichen, stillen Empfang.

Die Sorgen um die Ukraine.

W. B. Petersburg, 1. Juli. Die vorläufige Regierung richtete an die Bevölkerung der Ukraine eine Rundgebung, in der es heißt: „Bürger aus der Ukraine! Folgt nicht dem verberblichen Weg, der die befreiten Kräfte Rußlands zersplittert. Reist Euch nicht los vom Vaterland, schaltet nicht die gemeinsame Armee im Augenblick der größten Gefahr aus, schenkt nicht Zwietracht und Brudermord in die Reihen der Nation, in einem Augenblick, wo sie sich eng aneinander schließen muß, um das Vaterland vor dem militärischen Zusammenbruch zu retten. Zeigt Verstand angesichts der inneren Schwierigkeiten, verzeiht durch Euer ungetrübtes Drängen, die politische Regierungsform der Ukraine schon jetzt zu begründen nicht Euch selbst einen tödlichen Schlag, denn der Untergang Rußlands würde auch Euch mit sich ziehen.“

Abreise von russischen Abgeordneten nach Stockholm.

W. B. Petersburg, 1. Juli. P. T. M. Mitteilung des A. und S. Rates. Heute sind als Abgeordnete der A. und S. Räte die Mitglieder des Volkszensusausschusses des A. und S. Rates Goldenberg, Kojanoff und Smirnow ins Ausland abgereist. Das nächste Ziel ist Stockholm. Darauf wird ein Teil der Abordnung nach England, Frankreich und Italien gehen. Die Abgeordneten sind ermächtigt, im Namen der A. und S. Räte und des Volkszensusausschusses in Vorbesprechungen mit allen sozialistischen Parteien einzutreten.

Die russischen Amazonen.

Berlin, 1. Juli. Wie das russische Pressebureau mitteilt, hängt die Bildung weiblicher Heeresabteilungen damit zusammen, daß sich in vielen Fällen die Soldaten weigerten, die Offensive zu ergreifen.

500 auffällige russische Schützen entworfen.

W. B. Petersburg, 1. Juli. Nachdem alle Mittel der Ueberredung gegenüber den Schützen der 12. und 13. Division, die sich am 28. Juni weigerten, den Befehl zur Umbildung durchzuführen, erschöpft waren, wurde die Ortschaft Jukrow, in der sich die erwähnten Schützen befanden, gemäß der Weisung des Kriegsministers Krenski von Kavallerietruppen umzingelt. Nachdem eine Batterie zweimal gefeuert hatte, ging die Kavallerie zum Angriff über, worauf sich ungefähr 500 Schützen ergaben und entworfen abgeführt wurden. Es kam zu keinem Blutvergießen.

Hindenburg u. Ludendorff im österr. Armeoberkommando

W. B. Berlin, 1. Juli. In Erwiderung des Besuchs, welchen der Chef des 1. und 2. Generalstabes, General der Infanterie v. Arz nach Uebernahme seiner Stellung im deutschen Großen Hauptquartier abstellte, sind Generalfeldmarschall v. Hindenburg und der Erste Generalquartiermeister, General der Infanterie Ludendorff zu kurzem Aufenthalt beim österreichischen Armeoberkommando eingetroffen, an den sich auch Besprechungen im Dienst anschließen werden.

Griechenland zum Kriege gepreßt.

Berlin, 30. Juni. Wie wir erfahren, hat der hiesige griechische Gesandte Herr Theodor bei der neuen Regierung in Athen telegraphisch seinen Abschied eingereicht und die Geschäfte der Gesandtschaft dem ersten Legationssekretär, Herrn Polydromidis, übergeben.

Theodor, ein Sohn des früheren griechischen Ministerpräsidenten, hat es vorgezogen, seinen Abschied zu nehmen, als der Regierung Venizelos zu dienen. Der scheidende Gesandte ist ein treuer Freund Deutschlands und ein treuer Freund und Berater des Königs Konstantin.

Athen, 29. Juni. („Savas“-Meldung.) Das Parlament, das am 31. Mai gewählt worden war, wird demnächst mit 14tägiger Frist einberufen werden.

Venizelos hat dem Könige ein Gesetz unterbreitet, daß die Verfassungsartikel über die Unabsetzbarkeit der Richter und Staatsanwälte und andere sie betreffende Bestimmungen für ein Jahr außer Kraft setzt. Dies durch königlichen Erlaß in Kraft zu setzende Gesetz soll dann der konstituierenden Versammlung vorgelegt werden. — Die „Agence Savas“ fügt hinzu, dies sei eine Ausnahmeregel zu dem Zwecke, das Ansehen der Justiz (!) wiederherzustellen, das verloren gegangen sei, weil die Gerichtsbeamten den an den Ereignissen vom 1. Dezember 1916 Beteiligten Unterstützung gewährt hätten.

Paris, 29. Juni. („Savas“.) Wie „Le Temps“ aus Athen meldet, hat die griechische Regierung ihrem Gesandten in der Schweiz zur Weitergabe an die Gesandtschaften in Berlin, Wien, Sofia und Konstantinopel Befehle übermittelt, durch die der Abbruch der Beziehungen zwischen Griechenland und Deutschland, Österreich-Ungarn, Bulgarien und der Türkei mitgeteilt wird.

Paris, 30. Juni. („Agence Savas“.) Eine Depesche aus Athen vom 28. Juni bestätigt, daß die Regierung ihre diplomatischen Vertreter bei den Mittelmächten zurückberufen hat.

(Eine Bestätigung dieser Meldung liegt in Berlin an zuständiger Stelle bisher nicht vor.)

Wenn sich die Nachricht bestätigen sollte, so kommt sie nach der erzwungenen Abdankung des Königs Konstantin nicht überraschend. Das griechische Volk, durch Hunger und Schiffsgeschäfte widerstandsfähig gemacht, seines verehrten Herrschers und seiner Freiheit beraubt, wird nun für den Krieg gepreßt und darf nun mit für die Befreiung der kleinen Völker kämpfen. Gibt es eine fürchterlichere Verhöhnung?

Deutsch-norwegischer Zwischenfall.

Die „Norddeutsche Allgem. Zeitung“ schreibt: Ein nach Norwegen entlassener deutscher Kurier ist kürzlich bei seinem Eintreffen in Christiania von den norwegischen Behörden verhaftet worden. Sein mit amtlichen Siegeln versehenes Gepäck wurde durchsucht und, da sich darin Sprengmittel befanden, mit Beschlag belegt. Auf Grund des Verdachts, daß die Sprengmittel im Norwegen Verwendung finden sollten, hat die norwegische Regierung ein gerichtliches Verfahren gegen den Kurier einleiten lassen.

Im Hinblick auf die völkerrechtlich gewährleistete Immunität der diplomatischen Kurier legte

die kaiserliche Regierung gegen die Festnahme des Kuriers Verwahrung bei der norwegischen Regierung ein und verlangte seine baldige Freilassung. Dabei wurde die amtliche Erklärung abgegeben, daß eine Verwendung der Sprengmittel in Norwegen oder zum Nachteil norwegischer Interessen nicht beabsichtigt gewesen sei. Soweit das Verhalten des Kuriers zu Ausstellungen Anlass gebe, insbesondere den norwegischen Gesetzen zuwiderlaufe, werde in Deutschland eingeschritten werden, wogegen ein Vorgehen gegen den Kurier in Norwegen nach völkerrechtlichen Grundsätzen nicht zulässig sei. Die norwegische Regierung hat den Kurier inzwischen freigelassen.

Nach einer Meldung des „Norwegischen Telegrammbureaus“ hat der norwegische Minister des Innern dem Storting eine kurze Mitteilung in der Angelegenheit gemacht; auch hat der hiesige norwegische Gesandte im Namen seiner Regierung gegen das Verhalten des Kuriers Verwahrung eingelegt. Die zuständigen deutschen Behörden haben eine amtliche Untersuchung angeordnet und es wird, soweit erforderlich, für Remedur gesorgt werden. Daß der Vorfall im norwegischen Volke Verwirrung hervorgerufen hat, ist mit Bedauern vernommen worden. Demgegenüber kann nur nochmals mit aller Bestimmtheit festgestellt werden, daß mit den Sprengstoffen keinerlei Unternehmungen in Norwegen oder gegen norwegische Interessen geplant war.

Herford und Minden-Ravensberg.

2. Juli.

Die Kohlenfrage.

Ueber die Kohlenversorgung veröffentlicht Oberbürgermeister Koch-Rassel einen beachtenswerten Artikel, in dem er temperamentsvoll davor warnt, daß in dieser überaus wichtigen Frage erst dieselben Kinderkrankheiten durchgemacht werden, die man bei der Lebensmittelversorgung habe durchmachen müssen. Er führt u. a. aus:

Alle diese Fehler in der Kohlenfrage wären nicht möglich, wenn man bei der Einföhrung der leitenden Stellen nicht wiederum, wie manchmal anfangs auf dem Gebiete der Lebensmittelversorgung, auf den Fehler verfallen wäre, zu glauben, daß es für die leitenden Stellen allein auf die Kenntnisse auf dem Gebiete der fraglichen Ware, hier also der Kohle, ankomme. Heute kommt es bei allen Versorgungsregelungen in erster Linie darauf an, daß die leitenden Stellen die vielen, manchmal schmerzlichen allgemeinen Erfahrungen miterlebt haben, die wir in Deutschland in drei schweren Kriegsjahren auf dem Gebiete der Erfassung und Verteilung von Bedarfsartikeln gesammelt haben. Männer, die zu organisieren gelernt haben, gehören in die Leitung. — Am bedenklichsten aber erhebt sich mir der Umstand, daß man sich in den leitenden Stellen nach deren eigenem Zustands bis zum April dieses Jahres hinein von den eigentlichen Ursachen der Kohlennot überhaupt keinen Begriff gemacht hat, sondern sie lediglich als eine Versorgungsfrage anstatt einer Förderungsfrage angesehen hat. Wer, um diese Kenntnis zu erlangen, festbare Monate verstreichen läßt, läßt eine schwere Verantwortung auf sich. Die Kohlenfrage ist von einer Bedeutung, die die Lebensmittelfrage beinahe noch übertrifft. Jeder verständliche und ruhige Mann wird über Mängel in der Ernährung hinwegkommen, da er außerhalb der Mahlzeiten anderes zu denken und zu treiben hat. Wer aber durch eine kalte Wohnung oder kalte Büroräume zur Unfähigkeit gezwungen wird, wer geistlos arbeitslos wird, weil seine Fabrik wegen Kohlenmangels schließen muß, dessen Stimmung ist rettungslos verloren. Es kommt aber noch hinzu, daß auch die Lebensmittelfrage

selbst im nächsten Winter mehr und mehr zu einer Kohlenfrage werden wird. Die Kohlen zur ausreichenden Beheizung des Herdfeuers müssen sichergestellt sein. Wenn wir etwa eine gute Kartofoleernte und eine weniger gute Getreidernte haben, wird die Kartoffel (also die gefochte Nahrung) im nächsten Winter in noch viel höherer Maße als bisher den Schwerpunkt unserer Ernährung bilden, die zu gefährden nicht zu verantworten ist.

Ich weiß mich deshalb mit meinen gesamten Verfassungen in der Auffassung einig, daß der Kohlenmangel wohl der ernsteste ist, der unser wirtschaftliches Leben im nächsten Winter bedroht, und daß alles geschehen müßte, aber wenig geschieht, um ihn zu heilen. Ich würde das nicht so offen aussprechen, wenn der Mangel unheilbar wäre. Aber gerade bei der Kohle sind wir in der besonders glücklichen Lage, daß die Kohle in unbegrenzten Mengen vorhanden ist, und daß es hier nur darauf ankommt, die nötige Kraft aufzuwenden, um Material und Personal an die richtige Stelle zu bringen. Man mag bei der Hausbrandfrage so viel rationieren wie man will, alle derartigen Maßnahmen entbinden nicht von der Notwendigkeit, die Erzeugung wesentlich zu steigern. Kohlenverschwendung wird im großen ganzen in verhältnismäßig wenigen Haushalten getrieben. Man vergißt immer wieder, daß das Einkommen von 90 Proz. aller Menschen in Deutschland so gering ist, daß sie im Winter die Küche als Wohnraum benutzen, und daß diese Genügsamkeit im Kriege bei Abwesenheit des Gehenntes noch zugenommen hat. Man denkt bei allen diesen Dingen viel zu sehr an die verhältnismäßig wenigen Wohlhabenden, die größtenteils für die Haupterzeugung gar nicht in Frage kommen. Eine Herunterkürzung der Bevölkerung auf weniger als 75 Prozent des Friedensbedarfs wird deshalb in der Regel schon zu empfindlichen Entbehrungen führen, namentlich wenn uns wieder ein kalter Winter beschieden sein sollte. Ein Heruntergehen auf 50 Proz. aber würde bedeuten, daß die Bevölkerung sich nicht an allen Tagen in der Woche warmes Essen zubereiten könnte und längt vor Ablauf des Winters ihren Kohlenvorrat verbraucht haben würde. Die beste Befriedigung der Nahrungsinde mit Kohlen hilft auf die Dauer nichts, wenn das kostbare Gut der Kriegsindustrie, nämlich die Arbeitskraft des Menschen, dadurch beeinträchtigt ist, daß ihm zu Hause die warme Stube und die warme Nahrung fehlt. Der Gedanke, erst die Nahrung, dann das Volk, darf deshalb nicht überhand genommen werden. Nun kommt aber weiter hinzu, daß eine Erparnis, die am Hausbrande vorgenommen wird, im Verhältnis zu der Gesamtmenge der Kohlenförderung kaum ins Gewicht fällt. Der Gesamtbedarf des deutschen Hausbrandes beträgt nur 12 bis 14 Prozent der gesamten Kohlenförderung. Man würde also, wenn man den Hausbrand auf 50 Prozent heruntersukern würde, nur etwa 6 bis 7 Prozent der Kohlenförderung ersparen, dadurch aber der Bevölkerung Entbehrungen auferlegen, die außer jeglichem Verhältnis zu der damit verbundenen Erparnis an Arbeitskräften stünden. Mit größtmöglicher Entschiedenheit muß also gefordert werden, daß ein solcher Wankbau an der Gesundheit und Widerstandskraft der Bevölkerung vermieden wird. Die Steigerung der Kohlenförderung ist eine unabwendbare Notwendigkeit.

Das Eisenerz-Kreuz an Herforder.

Für tapferes Verhalten in den Sommerkämpfen erhielt der Musketier Adolf Zimmermann, Sohn des Malermeisters Aug. Zimmermann, das Eisenerz-Kreuz 2. Klasse.

Das Eisenerz-Kreuz 2. Klasse ist dem Musketier Georg Voßhause, Diebolderstraße 99, verliehen. Der tapfere Krieger hat sich die ehrenvolle Auszeichnung bei den Kämpfen im Westen erworben.

Die Beamten und der bargeldlose Verkehr.

Die Bestrebungen auf Ausdehnung des bargeldlosen Zahlungsverkehrs sind im Regierungsbezirk

W i n d e n im allgemeinen auf günstigen Boden gefallen. Nicht nur die größeren Geschäftshäuser, sondern insbesondere auch die Beamten, auch die unmittelbaren und pensionierten Beamten, die Geistlichen, Lehrer und in beamtenähnlicher Stellung angestellten Personen haben sich im vaterländischen Interesse bei einer Bank, Sparkasse oder einem ähnlichen, dem Giroverkehr angeschlossenen Geldinstitut ein Konto (Scheckkonto, Girokonto oder Kontokorrentkonto) eingerichtet und benutzen dasselbe bei Entnahmungen ihrer Dienstbezüge, Pensionen, Zinsen usw., sowie bei allen größeren Zahlungen z. B. von Mieten, Zinsen, Versicherungen, Steuern, Monatsrechnungen, Schulgeldern usw. Während die Beamten in überwiegender Mehrheit — in einigen Städten und Kreisen sogar ausnahmslos — dem bargeldlosen Zahlungsverkehr angeschlossen sind, haben hin und wieder Angestellte die Einrichtung eines Kontos etwa mit der Begründung abgelehnt, daß sie ihr Gehalt zur Bestreitung ihres Lebensunterhaltes brauchen. Diese Begründung läßt deutlich erkennen, daß sie über die Bedeutung und den Nutzen des bargeldlosen Verkehrs noch nicht genügend aufgeklärt worden sind. Denn daß sie das Gehalt zum Lebensunterhalt notwendig brauchen, ist selbstverständlich. Hier kommt es aber darauf an, wie sie das Gehalt verbrauchen, ob in bar oder nicht notwendigen Teil des Gehalts aufbewahren.

Beachtlich muß das Deutsche Reich für die Beschaffung der Edelmetalle an das Ausland einen Gegenwert hingeben und das Papiergeld muß durch eine Goldreserve gedeckt werden; alles Geld, auch das Papiergeld, verurteilt also dem Reiche Kosten, die zu Kriegskosten wegen des enormen Geldbedarfs besonders lästig werden. Daher ist es Pflicht eines jeden, möglichst wenig bares Geld zu benutzen oder aufzubewahren und alles Bargeld, das er nicht gerade in den nächsten Tagen zur Bestreitung der laufenden Ausgaben braucht, der Reichsbank und den ihr angeschlossenen Banken, Sparkassen, Postsparkassen, Geldinstituten usw. zur Verfügung zu stellen; er hat dann auch den Vorteil, daß sein Geld Zinsen trägt und gegen Verlust, Diebstahl, Feuer usw. gesichert ist.

Auch der Beamte mit geringem Gehalt kann dem Reiche bares Geld sparen helfen. Wenn z. B. ein Beamter mit einem Monatsgehalt von 150 M. bei der Gehaltszahlung nicht das ganze Gehalt sondern nur die Hälfte abhebt, die andere Hälfte an eine Bank oder dergleichen überweist und den überwiegenen Betrag (75 M.) in der zweiten, dritten und vierten Woche in etwa gleichen Teilbeträgen (25 M.) abhebt, so hat er von seinem Jahresgehalt (1800 M.) 900 M. etwa 36 Wochen lang, 600 M. etwa 24 Wochen lang und 300 M. etwa 12 Wochen lang bei der Bank usw. veranlagert angelegt und das Reich braucht dementsprechend weniger bares Geld, kann also bei den Kosten der Geldbeschaffung sparen. Die Erparnis an baren Mitteln ist um so größer, je mehr der Beamte sein Bank- und Konto dazu benutzt, um größere Zahlungen zum Beispiel Mieten, Zinsen, Versicherungsprämien, Monatsrechnungen, Steuern, Schulgelder durch Schecks oder sonstige Lebensverpflichtungen zu erledigen. Man überlege sich, welche enormen Summen an baren Geld in dem Reiche gespart werden können und handle dementsprechend als Patriot.

n. Ein Sechzigjähriger zum Leutnant befördert. Zum Leutnant befördert wurde Herr Nikolaus Buchner, welcher heute 60 Jahre alt wurde und bei einem badiischen Infanterie-Regiment im Westen kämpft.

g. Lehrerverein und Teuerungszulagen. In ihrer Sitzung am Sonnabend nahm die gutbesuchte Versammlung zunächst einen Bericht des Vorsitzenden über die Verammlung der Vereinsvorsitzenden in Dortmund entgegen. Mit Genugtuung kann der Prov. Verein auf die Entwicklung seiner Kriegshilfskassen, den „Lehrerriegelorden“ blicken. Kassen doch im 1. Jahre 37 400 M. zusammen. Lebhaftes Bedauern dagegen wurde über die Nicht-

Rote Rosen.

38) Roman von G. Courths-Mahler.

In Gräfin Gerlindes Herzen zuckte aber bei dieser Beobachtung eine wilde Freude auf. Sie sah auch, daß Graf Henning, auf seinem Platz angekommen, einen Moment wie geistesabwesend vor sich hinstarrte. Aber vergeblich forschte sie bei Josta nach einem Zeichen der Erregung oder Unsicherheit.

Das entmutigte sie jedoch keineswegs. Frauen wissen sich dabei besser zu beherrschen als Männer. So sagte sie sich:

Und sie ließ ihre Augen nicht von den beiden jungen Menschen; als wollte sie mit ihren verborgenen Wänschen Macht gewinnen.

Nach Tisch, als man sich in ein anderes Zimmer begeben hatte, trat Gräfin Gerlinde vertraulich zu Josta heran, und ihren Arm um sie schlingend, sagte sie mit ihrem süßesten, sanftesten Lächeln:

„Das ist ein reizender Abend, liebe Josta. Ich freue mich so herzlich, daß wir uns haben kennen gelernt und kann nun die Zeit kaum erwarten, bis du nach Ramburg kommen wirst. Ich habe dich gleich vom ersten Augenblick an lieb gewonnen. Wir wollen treue Freundinnen werden und uns gegenseitig volles Vertrauen entgegen bringen, nicht wahr?“

Josta dachte bei sich, daß es ihr unmöglich sein würde, Gerlinde etwas anzuvertrauen, was sie nicht jedem Menschen würde sagen können. Sie kam sich dieses Gedankens wegen ganz unehrlich vor und hätte ihn gern offen, wie es sonst ihre Art war, ausgesprochen. Aber da sah sie die Augen ihres Verlobten mit freudigem Ausdruck auf sich und Gerlinde ruhen.

„Er freut sich, daß wir so vertraulich zusammenstehen“, dachte sie. Und da war es ihr unmöglich, anders als freundlich zu ihr zu sein.

„Es wird mich sehr froh machen, Gerlinde, wenn wir einander so vertrauen lernen. Aber

ich bin im Grunde eine so wenig mitteilfähige Natur. Du wirst Geduld mit mir haben müssen.“ Mit fast schmerzhaftem Ausdruck zog die Gräfin Josta an sich.

„Das wird sich bald finden. Du wirst gar nicht anders können, wenn wir uns erst einander näher kennen gelernt haben.“

Mit einem hilflosen Blick sah Josta zu ihr auf. Sie strebte instinktiv aus ihren Armen und wagte es doch nicht, sich frei zu machen. Graf Henning sah, wie bekommen Josta blickte, denn er konnte seine Augen nicht von ihr lassen. Es war als verheße er Josta, und schnell an ihre Seite tretend, sagte er, um sie zu befreien:

„Du wolltest mir doch Photographien zeigen, Josta. Darf ich dich darum bitten?“

Mit einer Entschuldigung löste sich Josta schnell aus Gräfin Gerlindes Armen und ging mit Henning in eines der anstoßenden Zimmer. Die Gräfin ließ sie gehen und verwandelte Graf Rainer und den Minister in eine angeregte Unterhaltung, so daß sie gar nicht darauf achteten, wie lange Graf Henning und Josta im Nebenzimmer blieben.

Josta hatte drüben einen Photographiekasten aufgeschleppt und brachte in den darin befindlichen Bildern. Sie hatte mit Henning über einige Aufnahmen gesprochen, die ihre verstorbene Mutter selbst gemacht hatte. Die wollte sie ihm zeigen.

Er interessierte sich hauptsächlich für Aufnahmen von ihrer Person. Eine nach der anderen legte sie Henning vor, wie er es wünschte. Er betrachtete sie aufmerksam, und immer wieder flog sein Blick wie vergleichend zu ihr empor und vertiefte sich in die Züge ihres Gesichts.

Und als sie ihn da so lieb und freundlich ansah, als das reizende Schelmchenlächeln ihren Mund umspielte, das er so süß fand, wie noch nie ein Frauenlächeln, da klopfte sein Herz so laut und stark, daß er meinte, sie müsse es hören.

Lange hielt er dann ein Bild von ihr in den Händen, das sie als Bäckisch darstellte.

„So habe ich dich zuletzt gesehen, Josta. Und da bin ich so gleichgültig an dir vorbeigegangen und habe nicht geahnt, daß du einmal meine Schwägerin wärdest — auch nicht, daß du je so schön und hold werden könntest.“

Lachend und unbefangen nahm sie ihm das Bild aus den Händen und sah darauf nieder.

„Damals war ich beinahe eine Vogelscheuche. Ich kann mir denken, daß ich kein herzerfreuender Anblick war. Ein wenig zu meinem Vorteil hab' ich mich wohl verändert, und ich freue mich, daß ich dir nun besser gefalle. Sonst hättest du mir vielleicht gar nicht erlaubt, deine Schwägerin zu werden,“ neckte sie.

Er sah sie an und vergaß zu antworten. Erst nach einer Weile strich er sich wie besinnend über die Augen.

„An meine Erlaubnis hättest du dich sicher so wenig gekehrt wie Rainer,“ sagte er und nahm ein neues Bild in die Hand.

Dieses zeigte Josta und Graf Rainer zu Pferde auf dem Waldower Gutshof.

„Da hat uns Mama aufgenommen, als wir von meinem ersten großen Ritt nachhause kamen,“ erklärte Josta.

Er betrachtete es interessiert.

„Schade von deinem Gesicht ist nicht viel zu sehen, du wendest dich zur Seite. Aber Rainer ist famos getroffen. Weißt du Josta, zu Pferd sieht Rainer prachtvoll aus, nicht wahr?“

„Ja,“ sagte sie nur und wandte sich ab. Er blieb aber an dem Thema hängen, als Hamme er sich daran.

„Ueberhaupt, ist Rainer ein Mensch, den man immer bewundern muß. Wenn ich ihn nicht lieb hätte, müßte ich ihn verehren.“

Sie atmete tief auf.

„Ja, er ist ein Mensch, den man verehren muß,“ sagte sie halblaut.

Er sah unsicher zu ihr auf.

„Und jetzt liebst du ihn,“ fuhr er fort.

Da richtete sie sich jäh empor, und ihr Gesicht wurde blaß.

„Nein — ich liebe ihn nicht!“

Wie in jäher, angstvoller Abwehr kam ihr das über die Lippen.

Graf Henning zuckte zusammen und starrte sie an. Auch er war plötzlich ganz bleich geworden.

„Josta!“ rief er erschrocken.

Sie strich sich hastig über die Stirn und zwang sich zu einem Lächeln.

„Du brauchst nicht zu erschrecken, Henning, und mußt mich recht verstehen. Du mußt nicht denken, daß es zwischen Rainer und mir ist, wie sonst zwischen einem Brautpaar. Ich habe früher nie daran gedacht, daß ich jemals seine Frau werden könnte, sah ich in ihm doch immer nur meinen guten Onkel Rainer. Natürlich habe ich ihn sehr gern — wie man eben einen guten Onkel liebt, dem man so recht von Herzen vertrauen kann. Er hat mich in aller Ruhe gefragt, ob ich seine Frau werden will, weil er eben keine Frau kennt, die er lieber an seine Seite möchte, als mich. Und ich habe eingewilligt, weil ich ihn sehr gern habe und ihm völlig vertraue. Papa sagt, solche ruhig und bescheiden geschlossenen Ehen werden die glücklichsten. Wir bringen einander unbegrenzte Hochachtung entgegen und herzliche Sympathie — sonst nichts.“

Sie hatte ganz ruhig geprochen, als sei sie völlig mit diesem Stand der Dinge zufrieden. Seine Augen hingen brennend an ihrem süßen, ernsten Gesicht.

„Sonst nichts?“ wiederholte er mit seltsamer Stimme. Und dann fragte er hastig, dringend:

„Und wenn nun eines Tages in deinem Herzen die wahre echte Liebe erwacht, wenn sie sich nun einem andern Manne zuwendet?“

Sie schüttelte den Kopf.

„Das wird nie geschehen.“

Er sprang auf und strich sich über die Stirn.

„Mir scheint, es ist sehr heiß hier im Zimmer. Darf ich das Fenster ein wenig öffnen, Josta“

(Fortsetzung folgt.)

die Stirn
a Zimmer
n, Dosta
folgt.)

das Kammergericht hat am 27. April 1917 den
Urteil des Landgerichts aufgehoben. Dabei stellt
das Kammergericht den Grundsatz auf, daß der
Staat ein Recht auf politische Zwangsgefinn

Pythne über den Stallräumen ausgebrochen, in
Heizungsanlagen sich nicht befanden. Es lie-
möglichster Weise Brandstiftung vor.

Der Vorsitzende: Dr. A l t e r.

Familie Tiemeyer.

Wiedenbeck, Heidbrink u. Warmann.

Der Magistrat.

General der Infanterie.

General der Infanterie.

Der Magistrat.

Der vaterländische Frauenverein, Zweigverein Herford.

Kennstraße 9.

In der Geschäftsstelle dieser Ztg.



Emser
Wasser

Herforder Zeitung

Druck und Verlag von Fr. Kuhle in Herford.

für Stadt



und Land

Geschäftsstelle: Herford, Rennstr. 29/31. Fernruf 83.
Postcheckkonto Hannover 5796.

Die Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. Bezugspreis Ausgabe A: 1/4 jährlich 2.10 M., bei Postbezug 2.10 u. Bestellgeld.

Ausgabe B: m. „Aus großer Zeit“ 45 Pf. mehr. Preis der 1. Spalte. Kleinzeile f. Stadt u. Landkreis Herford, Deynhäusen u. Uml. Rehme 20 Pf. sonst 25 Pf. Reklamen die Zeile 1 M.

General-Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Ämtlicher Anzeiger f. Stadt u. Landkreis Herford

Nr. 152

Herford, Montag, den 2. Juli

1917

Aus der amerikanischen Lügenfabrik.

In ihren Ausgaben vom 15. bis 24. Mai 1917 bringt die „Boston News“ nacheinander folgende „Sensationsnachrichten“:

Drei bekannte österreichische Staatsmänner sind über Zürich nach Bern abgereist, wo sie sich um Pässe bemühen, um ihre Reise nach Paris fortsetzen zu können. Sie sind beauftragt, im Namen der österreichisch-ungarischen Regierung wegen eines Separatfriedens mit Frankreich zu unterhandeln.

Die deutschen Truppen an der Westfront sind seit wenigen Wochen zum zweiten Male auf halbe Rationen gesetzt worden.

Wie neuerdings bekannt wurde, haben an der Geheimkonferenz im Januar, bei welcher über den verschärften II. Weltkrieg Beschluß gefaßt wurde, auch die deutsche Kaiserin und Frau von Hindenburg teilgenommen und gegen die Verhängung Protest eingelegt.

Die Kaiserin von Österreich begleitete ihren Gemahl nur deshalb nach dem Hauptquartier der Hohenzollern, um gegen die Fortsetzung des Krieges Einspruch zu erheben.

Frau Feldmarischall Joffre wurde von Frau Präsident Wilson, als diese hörte, wie sehr die Französin amerikanischen Schützen den westfälischen vorzieht, mit einem Göpfchen, gepöckelten und geräucherten Hinterkehl eines virginischen Schweines bedacht.

Luftiges Uerlei.

Der Herr Gymnasial-Professor: „Wie beneide ich die heranwachsende Jugend, Herr Kollega: welche Fülle prächtiger Thematika für den deutschen Aufsatz erblickt aus diesem Völkerringen!“

Die russischen sozialistischen Blätter „Pravda“, „Nova dodozi“ und „Iswestija“ wurden im Frankreich verboten. — „Si done!“ sagte Herr Poincaré. „Solch Blatt

ist kein Blatt, das jemand vor den Mund nimmt, den ich übrigens in Frankreich verbiete. Aber, mon dieu, wenn schon diese Blätter vom Baume der russischen Revolution so gefährlich sind, welche Gefahr werden der Entente erst die Früchte bringen!“

(„Kladderadatsch“.)

Gadornas Bilanz: „Der Berg dort rechts, meine Herren Volksvertreter, das ist der berühmte Aufberg, das gloriole Ergebnis unserer Offensiv!“ — „Gwoi!“ — „Und was ist das für ein Berg daneben?“ — „Das sind unsere Toten.“

(„Luftige Blätter“.)

Misere: „Die Kasse ist ja so mager. Die fängt wohl keine Mäuse?“ — „Guna, aber die Mäus' san halt aa mager.“

(„Regenbinder Blätter“.)

Die Depesche: Aus Abfertigungen entstehen immer Mißverständnisse. „nachdem entrifft obst hier“ hieß es in der Depesche. Die Mannschaft freute sich auf Obst und

Bier. Es kam aber der Oberst Bau-Inspektor, Eisenbahn-Regiment. („Bliegende Blätter“.)

Lehrtwilliges. In meiner Eigenschaft als Amvokt werde ich zu einem ostpreussischen Bauern geholt, der krank zu Bett liegt, und dieserhalb testieren will. — Zunächst sind die Erblässer und dessen Ehegattin noch nicht über die Zuwendungen an die einzelnen Kinder im Klaren, und die Mutter möchte ihren Lieblingssohn Gottlieb besonders reichlich bedacht wissen. — Ihre vorwärtigen Vorstellungen schneidet mein Bauer jedoch mit der gekränkten und ärgerlichen Frage ab: „Frau, stirbst du, oder stirbt ich?“

(„Luftige Blätter“.)

Ein Kampfflugzeug kreist über den Stellungen einer bairischen Division in Rumänien. „Hat der n mächtigen Vorderbau.“ schnarrt ein kommandierter preussischer Einjähriger. „S wird halt a Weiberl san.“ entgegnet ihm trocken der bayerische Landstürmer. („Jugend“.)

Unsere heutige Nummer umfaßt 8 Seiten.

Verantwortlich für den Text- und Anzeigenteil: Fr. Kuhle, Herford.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1770/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaaren, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Befehl des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß, soweit nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung nach § 6 der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelswerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) unterlag werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen, karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

- b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamuzug, Kammringe, Abgänge und Abfälle jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammingarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

§ 2.

Beschlagnahme

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach dem allgemeinen Strafgesetzbuch höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder sonst ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
2. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
3. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, unterschrieben und mit Firmenstempel einzufenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft ablehnt, sind innerhalb zwei Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Mohlstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu senden. Die Kriegs-Moh-

stoff-Abteilung bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Ueber den von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

- a) soweit Höchstpreise für die Gegenstände festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde.

- b) soweit Höchstpreise für die Gegenstände nicht festgesetzt sind, das Reichsgericht für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung beschlagnahmter Gegenstände ist Einziehung zu gewärtigen.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Krempeln, Mischen, Färben, Filzen und Verspinnen sowie jegliche andere Art der Verarbeitung und Verwendung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Ausfertigung nachweislich von der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums mit Genehmigungsvermerk versehen ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung (Wollbedarfs-Prüfstelle) des Königlich Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belegscheine auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belegscheine ausgeführt werden.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belegscheine sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Mohlstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Bekanntmachung.

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung sind:

1. Wollen der deutschen Schafschur und das Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das

Wollgefälle von ausländischen Fellen); auf diese findet die Bekanntmachung Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien, Anwendung.

Bei der Verarbeitung und Verwendung dieser Wollen ist jedoch ebenfalls der Nachweis der Verwendung zur Erfüllung von Aufträgen der Heeres- oder Marineverwaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 2 dieser Bekanntmachung durch Belegschein zu erbringen.

2. diejenigen von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände, welche seit dem 14. August 1915 vom Reichsamt (nicht Zollamt) und besetzte Gebiete) nach Deutschland eingeführt worden sind.

§ 7.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Spinnverbot“ an die Kriegs-Mohlstoff-Abteilung, Sektion W. I. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 9/10, zu richten.

Diese ist für die Genehmigung von Freigaben ausschließlich zuständig.

§ 8.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12. 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Münster, den 22. Juni 1917.

Das Königlich kaiserliche Generalkommando des 7. Armee-Korps.

Der Kommandierende General:

Frz. von Sahl,

General der Infanterie.

1 c R. Nr. 32 500 L.

Bekanntmachung

Nr. 17. 17 A. 10,

betreffend Beschlagnahme, Bestandserhebung und Höchstpreise für Salzsäure. Vom 1. Juli 1917.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend, des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516) der Bekanntmachung über die Aenderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25), vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376), ferner auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) unterlagert werden.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von der Bekanntmachung betroffen wird Salzsäure jedes Stärke- und Reinheitsgrades.

Beschlagnahme.

Die in § 1 bezeichneten Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden oder sich zu einem solchen Vertrag erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2 und 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise), betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Verwahrungsverhältnis über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Wer vorläufig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt, oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorläufig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gefestigten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die auf Grund der nachstehenden Bestimmungen oder auf Veranlassung oder mit Genehmigung der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums erfolgen.

§ 4.

Zulässige Veränderungen und Verfügungen.

Verbrauch von Salzsäure ist nur auf Grund von Erlaubnisbescheinigungen gestattet, die von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums ausgestellt werden. Hierbei ist es gleichgültig, ob die Salzsäure zur Herstellung von anderen beschlagnahmten oder nicht beschlagnahmten Stoffen dient, sowie, ob sie sich bei Erteilung des Erlaubnisbescheines bereits im Gewahrsam des Verbrauchers befindet oder nicht. Der nicht verbrauchte Teil der freigegebenen Menge verfällt mit Ablauf des letzten Gültigkeitstages, auf den der Erlaubnisbeschein lautet, erneut der Beschlagnahme.

Eines Erlaubnisbescheines bedarf nicht, wer monatlich nicht mehr als 100 kg. Salzsäure von 20° Beaumé, entsprechend 32 kg. HCL, oder eine dem HCL Inhalt nach gleiche Menge Salzsäure in Lösungen anderer Stärkengrade, verbraucht.

Verkauf, Lieferung und Versand beschlagnahmter Bestände an Salzsäure ist ohne Erlaubnisbescheinigung gestattet, soweit die Bestimmungen der §§ 10, 11, 12 und 13 und etwaige Anweisungen der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingehalten werden.

§ 5.

Meldepflicht.

Die in § 1 bezeichneten beschlagnahmten Gegenstände sind zu melden.

§ 6.

Meldepflichtige Personen.

Von der Meldepflicht werden betroffen:

- a) alle Personen, welche Salzsäure irgend eines Stärke- oder Reinheitsgrades (§ 1) im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbes wegen kaufen oder verkaufen;
- b) gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben Salzsäure erzeugt, gereinigt oder verarbeitet wird;
- c) Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

Sind in dem Bezirk der verordnenden Behörde neben der Hauptstelle Zweigstellen vorhanden (Zweigfabriken, Filialen, Zweigbüros, Nebengüter und dergl.), so ist die Hauptstelle für die Zweigstellen zur Meldung verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks, in welchem sich die Hauptstelle befindet, anfalligen Zweigstellen gelten als selbständige Betriebe und sind selbstständig meldepflichtig. Die Hauptstellen dürfen jedoch die Meldungen ihrer Zweigstellen in allen Fällen übermitteln.

§ 7.

Ausnahme von der Meldepflicht.

Wer am 1. eines Kalendermonats, ohne Erzeuger von Salzsäure zu sein, weniger Salzsäure im Gewahrsam hat, als dem HCL-Inhalt von 1000 Kilogr. Salzsäure von 20° Beaumé (320 kg. HCL) entspricht, ist für diesen Kalendermonat von der Meldung befreit.

§ 8.

Meldebefristungen.

Bis zum 10. jedes Kalendermonats, erstmalig bis zum 10. Juli 1917, hat jeder Meldepflichtige die von dieser Verordnung betroffenen Vorräte an die Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft, Berlin W. 9, Köthenerstraße 1/4, postfrei zu melden. Die nötigen Vordrucke („Bestandsmeldung über Chemikalien“) sind bei der Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft, anzufordern, falls sie nicht unaufgefordert zugestellt worden sind.

Außerdem haben die Firmen, welche von der Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft besondere Vordrucke („Monatsbericht über Chemikalien“) erhalten, die darin geforderten Angaben in der verlangten Frist postfrei zu erstatten.

Eine Abschrift der Meldungen ist von dem Meldenden zurückzubehalten, und zwar im Falle der Meldung durch die Haupt-, sowohl von der Haupt- wie von der Zweigstelle (vergl. § 6 letzter Absatz).

Vermindern sich die Vorräte eines bereits meldepflichtig Gewesenen unter den im § 7 festgesetzten

Betrag, so ist zum nächstfolgenden Meldetermin nochmals zu melden, eine weitere Meldung jedoch so lange nicht erforderlich, als die Vorräte unter dem im § 7 festgelegten Betrag verbleiben. Hersteller von Salzsäure haben unter allen Umständen zu melden.

§ 9.

Enteignung.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände können im Bedarfsfalle enteignet werden. Hiermit ist insbesondere dann zu rechnen, wenn ein von der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums empfohlener Verkauf oder eine solche Lieferung nicht zustande kommt.

§ 10.

Lagerbuchführung u. Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem die Vorräte und jede Aenderung der Vorräte an Salzsäure der verschiedenen Stärke- und Reinheitsgrade sowie ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Beauftragten Beamten der Militär- und Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches, der Belege sowie die Befichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände verwahrt werden.

§ 11.

Höchstpreise.

Der Preis von 100 kg. Salzsäure darf die in der nachfolgenden Tabelle enthaltenen Höchstpreise nicht überschreiten:

Reinheitsgrad	Stärke in Grad Beaumé	17/18°	19/22°
1. Salzsäure, roh		7,25	8,00
2. „ technisch arsenfrei		8,00	8,75
3. „ nahezu chemisch rein		—	9,50
nämlich entweder a) absolut arsenfrei oder b) wasserhell, chlorsfrei oder c) schwefelsäurefrei			
4. Salzsäure, chemisch rein, Reinheitsgrad des Deutschen Arzneibuches V		0,60	—
für das Kilogramm Chlorsäurestoffgehalt			

Für oben nicht genannte Stärke- und Reinheitsgrade muß der Preis zu den festgesetzten Höchstpreisen in einem angemessenen Verhältnis stehen. In Zweifelsfällen ist bei der Chemischen Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums anzufragen.

§ 12.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise gemäß § 11 gelten für unverpackte Ware frei Bahnwagen, Verladestation der Erzeugungsstelle und Zahlung beim Empfang. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 vom Hundert Jahreszinsen über Reichsbankdiskont berechnet werden.

§ 13.

Preiszuschläge für Verpackung und Versand von Salzsäure.

A. Bestimmungen für Erzeuger und Wiederverkäufer von Salzsäure:

1. Lieferung in Topfwagen.
 - a) Bei Stellung des Wagens durch den Verkäufer darf eine Wagenmiete von nicht mehr als 50 Pfg. für je 100 kg. verladenes Salzsäuregewicht berechnet werden, wenn der Wagen spätestens an dem ersten Werttage nach dem Tage der Ankunft auf der Station des Bestimmungsortes entleert und zurückgeleitet wird. Für jeden Tag Verzögerung darf eine den Betrag von 7 $\frac{1}{2}$ M für den Wagen nicht überschreitende Gebühr berechnet werden. Die Berechnung weiterer Gebühren, wie für Füllung und dergl., ist nicht zulässig.
 - b) Bei Stellung des Wagens durch den Säurenempfänger ist die Berechnung von Gebühren, wie für Füllung und dergl., nicht zulässig.
2. Lieferung in Korbflaschen.
 - a) Werden Korbflaschen durch den Verkäufer leihweise gestellt, so darf für jeden angefangenen Zeitraum von 2 Monaten — gerechnet vom Tage des Verlasses bis zum Tage der Rückkehr zum Säurenverkäufer — eine Mietgebühr von nicht über 1,25 M für jede ganze (eine Einteil) Korbflasche von rund 70–75 kg. Fassungsvermögen, 1,50 M für jede halbe ($\frac{1}{2}$) Korbflasche (Dempohn) von rund 40 kg. Fassungsvermögen berechnet werden. Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 kg. verladenes Säuregewicht zulässig.
 - b) Bei frachtfreier Zustellung der Flaschen durch den Säurenempfänger darf nur eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 kg. verladenes Säuregewicht berechnet werden.

c) Bei käuflicher Ueberlassung der zur Verpackung der Säure dienenden Flaschen an den Säurenempfänger darf der Verkäufer berechnen: für jede ganze (eine Einteil) Bandierentorbflasche von rund 75 kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 8,50 M für das Stück.

für jede ganze (eine Einteil) Weidenorbflasche von rund 70 kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 5,50 M für das Stück.

für jede halbe (eine halbe) Weidenorbflasche (Dempohn) von rund 40 kg. Fassungsvermögen nicht mehr als 6,50 M für das Stück.

Außerdem ist eine Füllgebühr von nicht mehr als 60 Pfg. für je 100 kg. verladenes Säuregewicht zulässig.

Wird Rückgabe der Flaschen an den Verkäufer vereinbart, so darf der Unterschied zwischen dem Verkaufspreis der Flaschen und ihrem Rücknahmepreise nicht mehr betragen als die Mietgebühr nach 2 a für die vom Säurenempfänger beanspruchte Gebrauchszeit betragen haben würde.

3. Lieferung frei Haus des Säurenempfängers.
Der Verkäufer darf für Lieferung frei Haus des Säurenempfängers dem Käufer eine Gebühr nach örtlichen Sätzen, jedoch von nicht mehr als 3 M für je 100 kg. geliefertes Säuregewicht in Rechnung stellen, wofür er die Bruchgefahr und die Abholung der entleerten Verpackung gleichzeitig mit übernimmt.

B. Bestimmungen für Wiederverkäufer von Salzsäure (Händler).

Der Salzsäurehändler, d. h. ein Verkäufer, der nicht gleichzeitig Hersteller ist, darf bei Verkauf von Säure in kleineren Mengen als 5000 kg.:

- a) bei frachtfreier Lieferung nicht chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 1, 2, 3 § 11) 3 M,
- b) bei Lieferung von chemisch reiner Salzsäure (Reinheitsgrad 4 § 11) die tatsächlich erwachsenen Kosten an Fracht und Rollgeld zugunsten 1 M

für je 100 kg. verladenes Säuregewicht unter gleichzeitiger Uebernahme der Bruchgefahr über den Höchstpreis hinaus berechnen.

§ 14.

Ausnahme von den Höchstpreisen.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen von den Höchstpreisen sind an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zu richten. Die Entscheidung bleibt dem zuständigen Militärbefehlshaber vorbehalten.

§ 15.

Anfragen und Anträge.

Die nach § 4 erforderlichen Anträge auf Ausfertigung von Erlaubnisbescheinigungen sind bei dem zuständigen Vertrauensmann der Kriegeschemikalien Aktiengesellschaft für die Stoffgattung Salzsäure auf besonderem bei dem zuständigen Vertrauensmann erhältlichen Vordruck einzureichen.

Zuständig sind bis auf weiteres für Entgegennahme der Anträge auf Freigabe von Salzsäure für: Chemische und pharmazeutische Produkte jeder Art: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe I (SZ I): Dr.-Ing. h. c. Pfenninger, Berlin W. 8, Kanonierstraße 45;

Bearbeitung metallischer Oberflächen: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe II (SZ II): Generaldirektor Winkler und Alfred Borsier, Berlin W. 50, Markgrafenstraße 46; Nahrungsmittel und Futtermittel: Der Vertrauensmann der Gruppe III (SZ III): Direktor Dr. Pfeiffer, Berlin W. 62, Alchestrade 32;

In vorstehendem nicht genannte Zwecke: Der Vertrauensmann der Hauptgruppe IV (SZ IV): Dr.-Ing. h. c. Pfenninger, Berlin W. 8, Kanonierstraße 45.

Die Erlaubnisbescheinigungen werden in der Regel für eine Gültigkeitsdauer von einem Monat ausgestellt. Die Anträge müssen bis zum 8. des dem Verbandsmonat vorangehenden Monats, erstmalig bis zum 8. Juli 1917, dem zuständigen Vertrauensmann vorliegen.

Allgemeine Anfragen, welche die vorliegende Bekanntmachung betreffen, sind zu richten an die Chemische Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W. 66, Leipzigerstr. 5.

§ 16.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Beginn des 1. Juli 1917 in Kraft.

Münster, den 19. Juni 1917.

Das Königlich stellvert. Generalkommando des 7. Armee-korps.

Der kommandierende General:

Fhr. von Gahl,
General der Infanterie.

I. R. Nr. 32.000.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1772/5, 17. R. R. A.

betreffend Beschlagnahme und Höchstpreise von Tierhaaren, deren Abgängen und Abfällen sowie Abfällen und Abgängen von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen.

Vom 1. Juli 1917.

§ 5.

Verarbeitungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände sowie das Ausfondern (Zurichten) von Borsten aus den Schweinehaaren gestattet.

Im übrigen ist nach dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung jegliche Art der Verarbeitung und Verwendung beschlagnahmter Gegenstände nur zur Herstellung solcher Halb- oder Fertigzeugnisse gestattet, deren Anfertigung von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums nachweislich genehmigt worden ist.

Der Nachweis dieser Genehmigung ist vom Verarbeiter der Rohstoffe durch einen amtlichen Beleg zu führen, der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigt ist.

Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung, für welche beim Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums genehmigte Belege auf Grund der Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12, 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 erteilt waren, dürfen nach Maßgabe dieser Belege ausgeführt werden.

Ferner dürfen trotz der Beschlagnahme diejenigen bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung im Besitz von Verarbeitern befindlichen beschlagnahmten Gegenstände, welche nicht bereits durch die Bekanntmachung Nr. W. I. 770/12, 15. R. R. A. vom 31. Dezember 1915 betroffen waren, von den Besitzern für Aufträge der Heeres- oder Marineverwaltung verarbeitet werden, sofern diese Aufträge bereits bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung fest erteilt waren.

Der Nachweis hierfür ist der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums durch Vorlage der Aufträge in Urschrift jeweils zu erbringen.

Anmerkung: Vordrucke der amtlichen Belege sind bei der Vordruckverwaltung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, anzufordern. Die Anforderung ist mit deutlicher Unterschrift, genauer Adresse und Firmenstempel zu versehen.

§ 6.

Höchstpreise.

Die beim Ankauf von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2/5, für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in beifolgender Uebersichtstafel für die einzelnen Gattungen festgesetzten Höchstpreise nicht übersteigen.

Soweit Preisabzüge vorzunehmen sein werden oder soweit für die beschlagnahmten Gegenstände Höchstpreise in beifolgender Uebersichtstafel nicht festgesetzt werden, findet die Festsetzung des Uebernahmepreises beim Verkauf dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig durch diese unter Zuziehung einer von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Sachverständigenkommission statt. Der Höchstpreis versteht sich bei sofortiger Zahlung. Bei Stundung des Kaufpreises dürfen 2 v. H. über Reichsbankdiskont als Jahreszinsen zugeschlagen werden. Er schließt den Umlagestempel, die Verpackungskosten, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder zur nächsten Schiffsladestelle, die Kosten der Verladung und Bedeckung, nicht aber die weiteren Verwendungskosten, ein. Im Ortsverkehr dürfen Uebernahmungskosten nicht berechnet werden. Die Vereinigung des Wollhandels wird 80 v. H. des Kaufpreises bei Erhalt der Rechnung, den Restbetrag nach Nachforschung der Waren zahlen.

Ueber den von der Vereinigung des Wollhandels in Leipzig zu zahlenden Uebernahmepreis entscheidet mangels Einigung endgültig:

a) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise festgesetzt sind, die zuständige höhere Verwaltungsbehörde,

b) soweit in beifolgender Uebersichtstafel Höchstpreise nicht festgesetzt sind, das Reichsgerichtsamt für Kriegswirtschaft.

Bei Zurückhaltung von Vorräten beschlagnahmter Gegenstände ist Enteignung zu gewärtigen.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen sind, welche die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte bezahlen darf. Für mindere Arten wird die Vereinigung des Wollhandels entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 7.

Preisberechnung.

Die Preisberechnung darf nur nach Gewichtseinheiten erfolgen.

§ 8.

Meldepflicht.

Bezüglich der Meldepflicht gelten die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. M. 57/4, 16. R. R. A. und der Nachtragsbekanntmachung Nr. W. M. Nr. 997/5, 17. R. R. A.

§ 9.

Anfragen und Anträge.

Anfragen oder Anträge, welche diese Bekanntmachung betreffen, sind mit der Kopfschrift „Beschlagnahme von Tierhaaren“ an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu richten.

Ausnahmen von den Vorschriften der Beschlagnahmebestimmung können von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums bewilligt werden.

Bewilligungen von Ausnahmen von den festgesetzten Höchstpreisen behält sich der unterzeichnete zuständige Militärbefehlshaber vor.

§ 10.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. Juli 1917 in Kraft.

Uebersichtstafel

zu der Bekanntmachung Nr. W. I. 1772/5, 17. R. R. A.

Nr.	Bezeichnung	Für 1 kg Markt	
1	Pferdemähnenhaare	9,00	Nettogewicht
2	Rinderschweifhaare	9,00	
3	Halbschweifhaare v. Pferden	11,00	
4	Schmittthaare	13,00	
5	Lambschweifhaare	14,00	
6	Wirkhaare	10,00	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
7	Wederhaare, Wännen u. Schweife von Pferden	9,00	
8	Trockene Schlachthaare	1,00	
9	Schweinehaare	1,00	
10	Trockene Lambschweifhaare	1,00	
11	Russische Schweinehaare	2,00	Nettogewicht
12	Sommerhaare	3,00	
13	Winterhaare	3,50	
14	Elbschäure	3,50	
15	Renntierhaare	4,00	
16	Kaninchenhaare	6,00	Bruttogewicht in handelsüblicher Verpackung in Säcken
17	Hasenhaare	6,00	
18	Haare von Pelzabfällen	6,00	
19	Angehorne Abfälle von Haarfellen u. Haarpelzen aus Kürschnerien	1,50	
20	Angehorne Abfälle von Wollfellen und Wollpelzen aus Kürschnerien	2,00	

Münster, den 22. Juni 1917.

Das königliche stellvert. Generalkommando des 7. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Sahl,

General der Infanterie.

I c R Nr. 32 500 III.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Verbindung mit dem Gesetz vom 11. Dezember 1915 (R. G. Bl. S. 813) — in Bayern auf Grund der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 den Uebergang der vollziehenden Gewalt auf die Militärbehörden betreffend — des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (R. G. Bl. S. 339), in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (R. G. Bl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderungen dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (R. G. Bl. S. 25), vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603), vom 23. März 1916 (R. G. Bl. S. 183) und vom 22. März 1917 (R. G. Bl. S. 253), ferner — auf Ersuchen des Kriegsministeriums — auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung *) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafvorschriften höhere Strafen angedroht sind. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

1. Tierhaare jeder Art, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen,
 2. Abfälle u. Abgänge jeder Art unter Ziffer 1 genannten Gegenstände als Spinnerei, Weberei, Filzerei und allen anderen Betriebsarten,
 3. Abfälle und sonstige Abgänge und Abfälle jeder Art von Wollfellen, Haarfellen und Pelzen jeder Art.
- Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind:
- a) ungefärbte und gefärbte reine Schafwolle, Kamelhaare, Mohär, Alpaka, Kaschmir, ungewaschen, rückengewaschen, fabrikmäßig gewaschen,

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 oder 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle widerlicher Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nummer 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der Gegenstände, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, erkannt werden, ohne Unterschied ob sie dem Täter gehören oder nicht.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, veräußert, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

karbonisiert, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

b) ungefärbte und gefärbte Spinnstoffe aus reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir, also Kamming, Kammlinge, Abfälle und Abgänge jeder Art dieser Spinnstoffe aus Wäscherei, Kammerei, Kammingarn- und Streichgarnspinnerei, Weberei, Strickerei, Wirkerei oder sonstigen Zweigen der Verarbeitung, auch in Mischungen untereinander oder mit anderen Spinnstoffen.

c) Schweineborsten.

Anmerkung: Auf Gegenstände der vorstehend unter a und b aufgeführten Art finden die Bestimmungen der Bekanntmachung Nr. W. I. 1770/5, 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme von reiner Schafwolle, Kamelhaar, Mohär, Alpaka, Kaschmir sowie deren Halberzeugnissen und Abgängen bzw. Nr. W. I. 1771/5, 17. R. R. A. vom 1. Juli 1917, betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schafschur und des Wollgeschäftes bei den deutschen Gerbereien Anwendung.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königl. Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erlaubt bleibt jedoch die Veräußerung und Lieferung an solche Personen oder Firmen, welche sich lediglich mit dem Waschen, Trocknen und Fermentieren der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände oder mit dem Ausfondern (Zurichten) von Borsten aus Schweinehaaren beschäftigen.

Greichen die im § 1 unter Ziffer 1, 2 oder 3 aufgeführten beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von je 500 kg., gleichviel aus welchen Arten der beschlagnahmten Gegenstände sich diese Menge zusammensetzt, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig, Fleischerplatz 2/5, zulässig.

Ueber jede Veräußerung dieser Gegenstände an die Vereinigung des Wollhandels in Leipzig wird von dieser ein Veräußerungsschein in dreifacher Ausfertigung ausgestellt.

Die Hauptausfertigung hat der Veräußerer an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Wollbedarf-Prüfungsstelle) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, unterzeichnen und mit Firmenstempel versehen, unverzüglich einzusenden.

Die zweite Ausfertigung behält die Vereinigung des Wollhandels, die dritte hat der Veräußerer als Beleg aufzubewahren.

Von denjenigen Gegenständen, deren Ankauf die Vereinigung des Wollhandels ablehnt, sind innerhalb 2 Wochen nach Empfang des ablehnenden Bescheides Muster unter genauer Angabe der abgelehnten Mengen an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung (Sektion W. I.) des Königl. Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 10, zu senden. Diese bestimmt über die Verwendung dieser Gegenstände.

Bekanntmachung

Nr. W. I. 1771/5. 17. R. R. A.,

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung der deutschen Schaffschur und des Wollgefälles bei den deutschen Gerbereien.

Vom 1. Juli 1917.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeverordnungen nach § 6 der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf in der Fassung vom 26. April 1917 (R. G. Bl. S. 376 *) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht und Nicht zur Führung eines Lagerbuchs nach § 5 der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915, vom 3. September 1915 und vom 21. Oktober 1915 (R. G. Bl. S. 54, 549 und 684) bestraft wird. Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R. G. Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

(Kurz „Deutscher Wollertag“ genannt.)
Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Der gesamte Wollertag der deutschen Schaffschuren und das gesamte Wollgefälle bei den deutschen Gerbereien (auch das Wollgefälle von ausländischen Tellen), gleichviel, ob die Wolle sich auf den Schafen, bei den Schafhaltern oder an sonstigen Stellen befindet.

Ausgenommen von der Bekanntmachung sind diejenigen Vorräte an Wolle, welche im Eigentum der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, stehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über diese nichtig sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Trotz der Beschlagnahme sind alle Veränderungen und Verfügungen zulässig, die mit besonderer Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums oder auf Grund der nachfolgenden Bestimmungen erfolgen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. wird, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 M. bestraft; auch können Vorräte, die beschlagnahmt sind, im Urteile für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 3000 M. oder im Einzelfalle mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

Schurerlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist das Scheren der Schafe erlaubt, sofern es nicht zu einer früheren als der in anderen Jahren üblichen Zeit geschieht.

§ 5.

Wascherlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist innerhalb 12 Wochen nach dem Scheren oder Fallen die Ablieferung der Wolle an folgende Firmen:

1. Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Provinz Hannover,
2. Woll-Wäscherei und -Kammerei, Hannover-Döhren,
3. Leipziger Wollkammerei, Leipzig (Berliner Bahnhof),
4. Hamburger Wollkammerei, Wilhelmshurg a. d. Elbe

zum Zwecke des Waschens gestattet.

Die Erlaubnis, die Wolle an die vorstehenden Firmen abzuliefern, wird der Maßgabe erteilt, daß die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums das Recht hat, anzuordnen, daß die bei einer der vorbezeichneten Firmen eingelieferten Wolle an eine andere der vorbezeichneten Firmen oder an die Firmen:

- Bremer Woll-Wäscherei, Wesum b. Bremen,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain N. L.,
Deutsche Wollentfettung A.-G., Oberheimsdorf bei Reichenbach i. V.,
Wollwäscherei und Karbonisieranstalt Reuthütte, Gebr. Lent, Reuthütte b. Kengersfeld i. V.

zum Waschen weitergeleitet werden.
Durch eine derartige Anordnung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums entstehen dem Einkäufer der Wolle keine besonderen Unkosten.

Die Wäsche der Wolle bei den vorbezeichneten Firmen erfolgt zu folgenden von der Heeresverwaltung ihnen vorgeschriebenen Bedingungen:

1. Die Wolle ist frei nächste Bahnstation ihres Lagerortes zu senden.
2. Die Firmen sind verpflichtet, das Waschen der Wolle zu den Sätzen von 0,475 M. für 1 kg. auf gewaschenes Gewicht gerechnet einschließlich Sortierung bis zu 20 v. H. Unter- und Nebensorten und 0,05 M. für 1 kg. Zuschlag auf gewaschenes Gewicht gerechnet bei Sortierung über 20 v. H. Unter- und Nebensorten bei sofortiger Barzahlung ohne jeden Abzug zu bewirken. Die Wolle ist gut verpackt einzuliefern.

3. Der Waschlohn ist vor Ablieferung der fertigen gewaschenen Wolle zu erstatten.
4. Die Firmen sind verpflichtet, die Wolle binnen 8 Wochen nach Einklieferung fettfrei, das heißt mit einem bei der Analyse festgestellten Fettgehalt von höchstens 1 v. H., zu waschen und das Verkaufsgewicht auf einen Feuchtigkeitsgehalt von 17 v. H. konditioniert festzustellen.

Die Firmen unterliegen der dauernden Ueberwachung durch die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums.

§ 6.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der Wolle vor ihrer Einklieferung bei einer der im § 5 benannten Firmen oder innerhalb 10 Wochen nach ihrer Einklieferung allgemein erlaubt, mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 3, nimmt Angebote von Schafhaltern nur bei einer Menge von

mindestens 1000 kg. Rohwolle und von Nichtschafhaltern nur bei einer Menge von mindestens 7000 Kilogr. Rohwolle entgegen.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft stellt über jede an sie veräußerte Menge der beschlagnahmten Wolle eine Empfangsbcheinigung aus.

§ 7.

Uebnahmepreis.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Hedemannstr. 3, wird für das nach § 5 festgestellte Verkaufsgewicht reingewaschener Wolle dem Verkäufer folgenden Uebnahmepreis zahlen:

A. soweit er Schafhalter ist

a) für Schurwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche vor dem 1. Mai 1917 vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grundlage der Bekanntmachung über die Höchstpreise für Wolle u. Wollwaren vom 22. Dezember 1914 für gewaschene Wolle festgestellten Uebnahmepreis;

b) für Schurwollen, welche nach dem 30. April 1917 geschoren worden sind, sowie für alle Gerberwollen, welche nach dem 30. April 1917 in Deutschland vom Fell abgelöst worden sind, einen auf Grund nachstehender Einteilung festgestellten Uebnahmepreis:

AAAA	Feinheit	15,75 M.
AAA	„	14,75 „
AA	„	13,75 „
A	„	13,00 „
A bis B	„	12,25 „
B	„	11,50 „
B bis C	„	10,75 „
C	„	9,95 „
C bis D	„	9,05 „
D	„	8,15 „
D bis E	„	7,25 „
E	„	6,45 „

für 1 kg. gewaschener Wolle einschließlich Waschlohn. Im übrigen gelten bezüglich der Wäsche der Wolle die Bedingungen des § 5 dieser Bekanntmachung.

B. soweit er nicht Schafhalter ist, den gemäß den unter A. a und b getroffenen Bestimmungen festgestellten Uebnahmepreis zuzüglich 2 v. H. in dem unter a, und zuzüglich 3 v. H. in dem unter b vorgesehenen Falle.

Die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft setzt die von ihr zu zahlenden Preise unter Zuziehung einer Sachverständigenkommission fest. Sie wird auf die von ihr zu gewährenden Preise vor endgültiger Regelung eine Abschlagszahlung gewähren.

Anmerkung: Es ist genau zu beachten, daß die Höchstpreise der Bekanntmachung vom 22. Dezember 1914 sowie die vorstehend festgesetzten Uebnahmepreise von der Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft höchstens für die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erster Sorte gezahlt werden dürfen.

Für mindere Arten wird die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft entsprechend niedrigere Preise zahlen.

§ 8.

Meldepflicht und Meldestelle.

Soweit die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder nicht innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert worden sind, unterliegen sie einer Meldepflicht.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen und sind an das Wollstoffmeldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, mit der Aufschrift „Betrifft Wollmeldung“ zu richten, zu erstatten.

§ 9.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind:

1. alle Personen, welche Gegenstände der im § 1 bezeichneten Art im Gewahrsam haben oder aus Anlaß ihres Handelsbetriebes oder sonst des Erwerbs kaufen oder verkaufen;
2. gewerbliche Unternehmer, in deren Betrieben solche Gegenstände erzeugt oder verarbeitet werden oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden;
3. Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände.

§ 10.

Stichtag und Meldefrist.

Zu melden ist der am ersten Tage jedes Monats (Stichtag) tatsächlich vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen. Die Meldung ist bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 11.

Enteignung.

Diejenigen Mengen Wolle, die nicht innerhalb der im § 5 bestimmten Frist zum Waschen eingeliefert oder innerhalb der im § 6 bestimmten Frist an die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft veräußert sind, werden enteignet werden.

§ 12.

Freigabe.

Anträge auf Freigabe von Wolle können nach Ablehnung des Antrags der Wolle durch die Kriegswollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und die abgelehnten Mengen gestellt werden.

Die freigegebenen Mengen sind gesondert von den übrigen zu halten.

Die Anträge sind (unter genauer Angabe der abgelehnten Menge und Ueberlieferung eines Untersatzes) an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten, welche für die Entscheidung zuständig ist.

An Schafhalter kann anstelle der bisher auf Antrag erfolgten Freigabe geringer Mengen aus eigenem Besitz je nach der Menge der abgelieferten Wolle ein Bezugsschein auf Wollgarne zu angemessenen Preisen gegeben werden.

Die näheren Ausführungsbestimmungen werden ergehen.

§ 13.

Anfragen und Anträge.

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des königlichen Preussischen Kriegsministeriums, Sektion W. I., Berlin SW. 48, Verl. Hedemannstr. 10, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Wollbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juli 1917 in Kraft.

Die Bekanntmachung Nr. W. I. 1640/6. 16. R. R. A. wird durch diese Bekanntmachung aufgehoben.

Münster, den 22. Juni 1917.

Das königliche stellvert. Generalkommando 7. Armee-Korps.

Der kommandierende General:

Frhr. von Sahl,
General des Infanterie.

Le R. Nr. 22 500 M.